



Beschlussvorlage
XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 06.04.2021	20/GV	Amt I -As/pa
Federführendes Amt	Hauptamt (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	22.04.2021	

Einführung und Verpflichtung der gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten durch die / den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Nach § 46 Abs. 1 HGO werden die ehrenamtlichen Beigeordneten nach ihrer Wahl von der / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung muss spätestens sechs Monate nach der Wahl vorgenommen werden.

Soweit Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter zu Beigeordneten gewählt werden, tritt gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 2 KWG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 HGO der Verlust des Mandats als Gemeindevertreterin / Gemeindevertreter mit Beginn der Mitgliedschaft im Gemeindevorstand ein.

Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin